

# § 27 ZTG 2019 Gesellschafter

ZTG 2019 - ZiviltechnikerGesetz 2019

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

1. (1) Gesellschafter einer Ziviltechnikergesellschaft dürfen sein:
  1. 1.natürliche Personen,
  2. 2.berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaften
  3. 3.interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern und
  4. 4.Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind.
2. (2) Gewerbetreibende, deren Tätigkeit der Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter oder leitende Angestellte solcher Gewerbetreibenden dürfen nicht Gesellschafter dieser Ziviltechnikergesellschaft sein.

In Kraft seit 28.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)